

übrige aber sollte in die Staatskassen zur Tilgung der Schulden dienen.

Die sind also im Irrthume, welche glauben, dass die Landesabgaben vom Könige erhoben würden.

Freilich erhebt er sie, wie er alles erhebt, was mit königlicher Autorität geschieht, aber er weist sie gleich wieder an, entweder zur Armee, oder zur Verwaltung, oder zur Tilgung der Schulden.

Aber er verbraucht keinen Pfennig zum königlichen Hause.

Die Amerikaner haben sich viel darum gewusst, dass sie einen so wohlfeilen Präsidenten hätten, und der König von England verzehre zehnmal so viel wie ihr Präsident.

Aber der König von Preussen lebt ganz von seinem Domain, und hat noch weniger wie der Präsident.

15.

Baiern und Baden.

Dass man die Kammer der Gesetzgebung öffentlich ordne, mit einer Kammer der Reichsherrn und einer Kammer der Gemeinen, das hielt ich bis zum Jahre 1821 für das Bedürfniss der Zeit.

Baiern, Württemberg und Baden sind so geordnet, und später Sachsen, Hanover, Hessel-Cassel, Darmstadt u. m. a.

Wenn ein Gesetz durchging und es hatte die Mehrheit in der Versammlung der Reichsherren und in der Versammlung der Gemeinen vor sich, so konnte ihm der König oder der Grossherzog seinen Beifall nicht versagen.

Er sanktionirte es, und es wurde Gesetz, und hinzugehan zu den übrigen Gesetzen des Landes.

Im Jahre 1820 schrieb ich die Verwaltung des Fürsten

von Hardenberg, und als ich von der baierischen Gesetzgebung redete, bemerkte ich: „In einem Lande, wo lange der unbeschränkteste Ministerialdespotismus geherrscht hatte, war dies zu erwarten. Denn wenn die Menschen Jahre lang nicht haben reden dürfen, so reden sie zuerst ungeschickt, wenn ihnen endlich die Zunge gelöst wird. Indess muss man sich dieses gefallen lassen, und es gibt hiergegen kein anderes Mittel, als dass man sie reden lässt, bis sie sich müde gesprochen haben.“

Allein der Bürgermeister Behr von Würzburg, eins der thätigsten Mitglieder der ersten Ständeversammlung vom Jahre 1820 sitzt jetzt auf der Frohnfeste in München.

Als im vorigen Jahre der Fürst Wrede vom Könige nach Zweibrücken gesendet wurde, um wegen der Unruhen, die damals das Hambacher Fest verursacht hatte, sich zu erkundigen, so sagte der Fürst mit seinen grauen Haaren in öffentlicher Versammlung:

„Auch mir hat der König von Baiern den Verfassungs-Entwurf gesendet und ich habe ihn durchgesehen und ihm meinen Beifall gegeben.“

(Dies war im Jahre 1819.)

„Freilich hätte es anders gefasst seyn können, wie ich mich überzeugt habe bei dem letzten Reichstage in München.“

Ich kenne nicht genau genug das Domain, das der König von Baiern hat, und ob es mit dem Domain, welches der König von Preussen hat, sich messen könnte.

Wenn dies der Fall ist, so braucht der König nichts vom Lande, sondern von seinem Domain, welches er nach den Rechten der Geburt von seinen Vorfahren geerbt hat, und wozu es der Bewilligung des Landes in keiner Weise bedürfte.

Man wird sich erinnern, dass die baierische und baden'sche Verfassung sehr schnell gemacht worden.

Im Jahre 1818 hatte Baiern Streit mit Baden wegen der Pfalz.

Man glaubte, dass eine Verfassung nothwendig sey, und Baiern gab Eine.

Aber Baden gab auch Eine, und mehr wie es schien, im Systeme der damaligen Zeit.

Auch in Baden hat die Kammer der Gemeinen viel Unruhe gestiftet.

16.

Darmstadt, Dresden, Hannover und Hessen-Cassel.

Seit der Zeit hat man nun in Darmstadt, in Dresden, Hanover und Hessen-Cassel Landständische Versammlungen eingerichtet.

Man hat sie eingerichtet, ein wenig durch eine Revolution.

Alle haben das Prinzip, dass, wenn ein Gesetz durch die Mehrheit der Kammer der Reichsherren, und durch die Mehrheit der Kammer der Deputirten zum Gesetz erhoben wird, dass dann der Landesherr die Sanction nicht versagen bönne, so wie in Frankreich.

Man sagte dann: Das Land habe eine Verfassung.
Ich bin jetzt der Meinung:

Dass der König von Preussen diese Sanction zu einem Gesetze versagen könne, auch wenn die Mehrheit der Kammer der Reichsherren und die Mehrheit der Kammer der Deputirten für das Gesetz sey.

Denn ich bin der Meinung, dass, wenn der König ein Gesetz gibt, dass er dies nur vermöge des Königlichen Wohlgefallens zu geben habe.

Und die Reichsherren und die Deputirten der Gemeinen mögen beide bejahen oder verneinen. Er